



## Ergänzungen zur Wegleitung

### der Steuererklärung für natürliche Personen

unselbständig und selbständig Erwerbende sowie nicht Erwerbstätige

2021

# Ergänzungen zur Wegleitung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Die Ergänzungen zur Wegleitung der Steuererklärung für natürliche Personen sind sinnvollerweise aufzubewahren und können der letztversandten Papier-Wegleitung (Steuerjahr 2014) beigelegt werden.

Mit den Ergänzungen zeigen wir Ihnen ziffernbasiert die gesetzlichen Änderungen im Steuerjahr 2021 gegenüber dem Steuerjahr 2020 auf.

➔ **Unser Tipp:** Eine jährlich vollständig nachgeführte Wegleitung finden Sie unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch).

Freundliche Grüsse  
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft

[www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch)

# Allgemeine Informationen

## Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?

- Bisher: Eine Steuererklärung haben alle natürlichen Personen einzureichen, die
- am 31. Dezember ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hatten. Steuerpflichtige, die im Steuerjahr volljährig geworden sind, haben erstmals eine eigene Steuererklärung einzureichen;
  - ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft haben und auf Grund von Liegenschaftsbesitz oder Geschäftsort im Kanton Basel-Landschaft steuerpflichtig sind. Bei Wohnsitz in einem anderen Kanton kann eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons samt Beilagen eingereicht werden.

Eingetragene Partnerschaften sind steuerrechtlich den Ehepaaren gleichgestellt. Die in dieser Wegleitung verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehepaare, Ehemann und Ehefrau gelten sinngemäss auch für diesen Personenkreis.

- Neu:** Eine Steuererklärung haben alle natürlichen Personen einzureichen, die
- am 31. Dezember ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hatten. Steuerpflichtige, die im Steuerjahr volljährig geworden sind, haben erstmals eine eigene Steuererklärung einzureichen;
  - ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft haben und auf Grund von Liegenschaftsbesitz oder Geschäftsort im Kanton Basel-Landschaft steuerpflichtig sind. Bei Wohnsitz in einem anderen Kanton kann eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons samt Beilagen eingereicht werden.

Auch können quellenbesteuerte Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz in jedem Fall eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) beantragen; ein Antrag auf nachträgliche Tarifkorrektur der erhobenen Quellensteuer ist aber nicht mehr möglich. Weitere Informationen finden Sie unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch).

Eingetragene Partnerschaften sind steuerrechtlich den Ehepaaren gleichgestellt. Die in dieser Wegleitung verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehepaare, Ehemann und Ehefrau gelten sinngemäss auch für diesen Personenkreis. Ebenso werden die Bezeichnungen «Person 1 (P1)» für Einzelperson, Ehemann und eingetragene Partnerin/Partner 1 und «Person 2 (P2)» für Ehefrau und eingetragene Partnerin/Partner 2 verwendet.

# Wie gehen Sie am besten vor?

- **Zuerst Unterlagen beschaffen**

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen für das Steuerjahr vor sich haben. Beachten Sie auch allfällige Hinweise (Abweichungsbegründungen) bei der letzten Veranlagungsverfügung. Erforderliche Unterlagen sind zum Beispiel:

Bisher:  Bankauszüge mit Zinsgutschriften

**Neu:**  Bankauszüge mit Zinsgutschriften, Belege über Kryptowährungen

- **Was tun bei Terminproblemen**

Bisher: Ist es Ihnen nicht möglich, Ihre Steuererklärung bis zur angegebenen Frist einzureichen, so stellen Sie rechtzeitig ein «Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung». Verwenden Sie dafür das **Online-Gesuch** unter [www.steuern.bl.ch/Fristerstreckung für Privatperson](http://www.steuern.bl.ch/Fristerstreckung_für_Privatperson). Wer keinen Internetzugang hat, kann das der ersten Mahnung zur Einreichung der Steuererklärung beiliegende Druckformular verwenden und via Postweg einreichen.

Ein Gesuch um Fristerstreckung **bis 2 Monate** über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist muss nicht gestellt werden, da diese Frist stillschweigend gewährt wird.

**Neu:** Ist es Ihnen nicht möglich, Ihre Steuererklärung bis zur angegebenen Frist einzureichen, so stellen Sie rechtzeitig ein «Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung». Verwenden Sie dafür das **Online-Fristerstreckungsgesuch** unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch). Wer keinen Internetzugang hat, kann sich gerne an die auf der Steuererklärung aufgedruckte Stelle des Einreichungsortes wenden.

Ein Gesuch um Fristerstreckung **bis 2 Monate** über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist muss nicht gestellt werden, da diese Frist stillschweigend gewährt wird.

# Einkünfte im In- und Ausland

➔ Seite 2 der Steuererklärung

## Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

**Bisher:** Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die Hilflosenrenten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, Genugtuungsleistungen, Arbeitslosenhilfe, Gemeindegzuschüsse und Pflegebeiträge sind steuerfrei.

**Neu:** Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die Hilflosenrenten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, Genugtuungsleistungen, Arbeitslosenhilfe, Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, Gemeindegzuschüsse und Pflegebeiträge sind steuerfrei.

## 260/270 Erwerbsausfallentschädigungen aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherungen usw.

**Bisher:** Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und EO-Versicherungen, Mutterschaftsentschädigungen der EO usw. sind steuerpflichtiges Einkommen. Soweit sie nicht durch die Arbeitgeberfirma im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden sind, sind solche Leistungen hier einzutragen. *Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine Bescheinigung über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.*

**Neu:** Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und EO-Versicherungen, Mutterschaftsentschädigungen der EO, Corona-Entschädigungen usw. sind steuerpflichtiges Einkommen. Soweit sie nicht durch die Arbeitgeberfirma im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden sind, sind solche Leistungen hier einzutragen. *Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine Bescheinigung über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.*

# Abzüge vom Einkommen

➔ Seite 3 der Steuererklärung

## 610 Beiträge an die Säule 3a

Bisher: Einzutragen sind die von Erwerbstätigen tatsächlich im Steuerjahr bezahlten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- Steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens **CHF 6'826**;
- Steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens **20 %** des Erwerbseinkommens, maximal **CHF 34'128**.

Neu:

Einzutragen sind die von Erwerbstätigen tatsächlich im Steuerjahr bezahlten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- Steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens **CHF 6'883**;
- Steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens **20 %** des Erwerbseinkommens, maximal **CHF 34'416**.

**770**

**Abzug für AHV- und IV-Rentnerinnen/Rentner**

Bisher:

Abzug für AHV- und IV-Rentner/innen bei der Staatssteuer (Anpassungen richten sich nach der AHV-/IV-Jahresrente)							
Alleinstehende Person				Ehepaar oder eingetragene Partnerschaft			
Einkünfte in CHF	Abzug in %	Abzug in CHF	massgebend nach Abzug	Einkünfte in CHF	Abzug in %	Abzug in CHF	massgebend nach Abzug
bis 28'440	40	11'376	17'064	bis 42'660	60	25'596	17'064
ab 28'441	39	11'092	17'349	ab 42'661	59	25'170	17'491
ab 28'541	38	10'846	17'695	ab 42'911	58	24'888	18'023
...	...	...	...	...	...	...	...
ab 29'341	30	8'802	20'539	ab 47'411	40	18'964	28'447
...	...	...	...	...	...	...	...
ab 30'341	20	6'068	24'273	ab 52'411	20	10'482	41'929
ab 31'341	10	3'134	28'207	ab 54'911	10	5'491	49'420
ab 31'841	5	1'592	30'249	ab 56'161	5	2'808	53'353
ab 32'341	0	0	32'341	ab 57'411	0	0	57'411

Neu:

Abzug für AHV- und IV-Rentnerinnen/Rentner bei der Staatssteuer (Anpassungen richten sich nach der AHV-/IV-Jahresrente)							
Alleinstehende Person				Ehepaar oder eingetragene Partnerschaft			
Einkünfte in CHF	Abzug in %	Abzug in CHF	massgebend nach Abzug	Einkünfte in CHF	Abzug in %	Abzug in CHF	massgebend nach Abzug
bis 28'680	40	11'472	17'208	bis 43'020	60	25'812	17'208
ab 28'681	39	11'186	17'495	ab 43'021	59	25'382	17'639
ab 28'781	38	10'937	17'844	ab 43'271	58	25'097	18'174
...	...	...	...	...	...	...	...
ab 29'581	30	8'874	20'707	ab 47'771	40	19'108	28'663
...	...	...	...	...	...	...	...
ab 30'581	20	6'116	24'465	ab 52'771	20	10'554	42'217
ab 31'581	10	3'158	28'423	ab 55'271	10	5'527	49'744
ab 32'081	5	1'604	30'477	ab 56'521	5	2'826	53'695
ab 32'581	0	0	32'581	ab 57'771	0	0	57'771

# Vermögen im In- und Ausland

➔ Seite 4 der Steuererklärung

## 815 Fahrzeuge, einschliesslich Boote und Wohnwagen, sind wie folgt zu bewerten:

Bisher:

Herstellungsjahr		Steuerwert in % des Neuwertes
2020		70
2019		50
2018	je nach Zustand	35 bis 40
2017	je nach Zustand	20 bis 35
2016 und früher	je nach Zustand	5 bis 30

Neu:

Herstellungsjahr		Steuerwert in % des Neuwertes
2021		70
2020		50
2019	je nach Zustand	35 bis 40
2018	je nach Zustand	20 bis 35
2017 und früher	je nach Zustand	5 bis 30

# Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

## Bisher *Ausländische Wertschriften und Guthaben*

Als steuerbarer Ertrag ausländischer Wertschriften und Guthaben gilt der Nettobetrag gemäss Auszahlungsbordereau oder Gutschrift zuzüglich ausländischer Quellensteuern, soweit sie auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens zurückgefordert werden können. Bei Wertschrifteneinkünften, für welche die pauschale Steueranrechnung beantragt wird, ist der Bruttoertrag zu deklarieren. Auskünfte über die Geltendmachung der Rückerstattungsansprüche erteilen die Kantonale Steuerverwaltung, 4410 Liestal, oder die Eidg. Steuerverwaltung, 3003 Bern. Weitere Erläuterungen zum **Steuerrückbehalt USA** und zur **pauschalen Steueranrechnung** finden Sie auf der Rückseite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses.

## Welche Steuerwerte sind einzusetzen?

Für die Vermögenssteuer auf Wertschriften und Guthaben ist der Kurswert Ende Steuerjahr massgebend (Eidg. Kursliste Stichtag 31.12.).

Die Kursliste der kotierten Wertpapiere und die Kursliste HB (ausserbörslich gehandelte Wertpapiere) können ab Ende Januar 2021 bei folgenden Stellen zum Selbstkostenpreis bestellt werden:

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft, 4410 Liestal, oder BBL, Bundespublikationen, 3003 Bern. Die Kursliste kann auch bei der Eidg. Steuerverwaltung unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) oder [www.ictax.admin.ch](http://www.ictax.admin.ch) heruntergeladen werden. Bei Wertschriften, bei denen der Verkehrswert in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Ertrag steht, wird der Steuerwert gemäss Regierungsratsverordnung herabgesetzt. Das Verzeichnis der reduzierten Steuerwerte BL kann unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden.

Für steuerliche Zwecke eignen sich auch die von den Banken – auf Wunsch des Kunden – ausgefertigten **Steuerbewertungen**, die mit den steuerlich massgebenden Vermögens- und den Ertragswerten versehen sind. Mitenthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.



**Neu:** *Ausländische Wertschriften und Guthaben*

Als steuerbarer Ertrag ausländischer Wertschriften und Guthaben gilt der Nettobetrag gemäss Auszahlungsbordereau oder Gutschrift zuzüglich ausländischer Quellensteuern, soweit sie auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens zurückgefordert werden können. Bei Wertschrifteneinkünften, für welche die Anrechnung ausländischer Quellensteuern beantragt wird, ist der Bruttoertrag zu deklarieren. Auskünfte über die Geltendmachung der Rückerstattungsansprüche erteilen die Kantonale Steuerverwaltung, 4410 Liestal, oder die Eidg. Steuerverwaltung, 3003 Bern. Weitere Erläuterungen zum **Steuerrückbehalt USA** und zur **Anrechnung ausländischer Quellensteuer** finden Sie auf der Rückseite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses.

### **Welche Steuerwerte sind einzusetzen?**

Für die Vermögenssteuer auf Wertschriften und Guthaben ist der Kurswert Ende Steuerjahr massgebend (Eidg. Kursliste Stichtag 31. Dezember).

Die Kursliste kann bei der Eidg. Steuerverwaltung unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) oder [www.ictax.admin.ch](http://www.ictax.admin.ch) heruntergeladen werden. Bei Wertschriften, bei denen der Verkehrswert in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Ertrag steht, wird der Steuerwert gemäss Regierungsratsverordnung herabgesetzt. Das Verzeichnis der reduzierten Steuerwerte BL kann unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden.

Bitcoin und andere **Kryptowährungen** unterliegen der Vermögenssteuer (§ 46 StG). Aufzuführen sind Kryptowährungen aus verfahrensökonomischen Gründen und entgegen der sachenrechtlichen Qualifikation im Guthaben- und Wertschriftenverzeichnis als «übrige Guthaben». Den Nachweis des Eigentums an Kryptowährungen kann die steuerpflichtige Person mittels eines Ausdrucks der Jahresendbestände des Wallets, also der digitalen Brieftasche, erbringen. Für die Bewertung der Jahresendbestände ermittelt die Eidg. Steuerverwaltung seit Ende 2015 einen Durchschnittswert für viele Kryptowährungen. Wird von der Eidg. Steuerverwaltung aufgrund fehlenden Handels kein Jahresendkurs festgelegt, so ist eine Kryptowährung zum Kaufpreis zu deklarieren.

Für steuerliche Zwecke eignen sich auch die von den Banken – auf Wunsch des Kunden – ausgefertigten **Steuerbewertungen**, die mit den steuerlich massgebenden Vermögens- und den Ertragswerten versehen sind. Mitenthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.





